

SAATGUT-ERZEUGER-GEMEINSCHAFT

im Gebiet der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein e.V.



An den Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Jan Philipp Albrecht
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Zusätzliche Auflagen bei der Zulassung von Beizmitteln

Sehr geehrter Herr Minister Albrecht!

das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie das Umweltbundesamt (UBA) als zuständige Zulassungsbehörden für Pflanzenschutzmittel beabsichtigen, fungizide Beizmittel im Rahmen der Neu- bzw. Wiedezulassung ab 2020 mit zusätzlichen Anwendungsaufgaben zu belegen. Dabei handelt es sich um die Standard-Anwendungsaufgabe NH681 bzw. alternativ um die Anwendungsaufgabe NT699-1 zusammen mit der Auflage NT715-2.

Nach der Anwendungsaufgabe NH681, auch als Windaufgabe bezeichnet, muss auf Packungen mit gebeiztem Saatgut die Kennzeichnung „Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s“ versehen sein.

Die Auflage NT699-1 sieht vor, dass die Anwendung eines solchen Beizmittels auf Saatgut nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden darf, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind. Diese Listung kann beispielsweise durch eine Zertifizierung nach dem so genannten „SeedGuard-Standard“ erreicht werden. Zusätzlich ist für dieses Beizmittel sicherzustellen, dass die Wirkstoffmenge im Beizstaub (Heubach aktive Substanz, kurz HAS) einen bestimmten Referenzwert, der nach dem Entwurf des EU-Seed-Treatment-Guidance-Dokument bei 0,2 g Wirkstoff/ha liegt, nicht überschreitet. Die entsprechenden Werte sind im Rahmen der Zertifizierung zu dokumentieren (so genannte HAS-Auflage, NT715-2).

Besondere Dynamik erhält die Diskussion über die neuen Auflagen, weil viele gängige Beizmittel in Kürze eine Wiedezulassung benötigen bzw. entsprechende Neuzulassungen anstehen, infolge derer mit neuen Auflagen gerechnet werden muss.

Die schleswig-holsteinischen Saatgutvermehrter verschließen sich keinen neuen Zulassungsaufgaben, wenn die Gründe dafür auf neuen wissenschaftlich basierten Erkenntnissen bezüglich einer fungiziden Beizstaubverdriftung und deren Auswirkungen auf die Umwelt beruhen. Allerdings warnen wir trotz der langen Diskussionsphase sehr vor übereilten Entscheidungen. Der derzeit aufgebaute Zeitdruck, in 2020 zu abschließenden Ergebnissen zu kommen, ist nicht realistisch.

Für die schleswig-holsteinischen Saat- und Pflanzgutwirtschaft ergibt sich aus der Windaufgabe eine besonders prekäre Situation, da insbesondere in den Marschen Dithmarschens, Nordfrieslands und auch Steinburgs durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von über 6 m / Sekunde vorherrschen. In diesen Kreisen liegt die Mehrzahl schleswig-holsteinischer Vermehrungsflächen für Saat- und Pflanzgut. Abgesehen von den Vermehrungsvorhaben, die bundesweite Bedeutung haben, wird hier ebenfalls der Anbau der meisten Ackerfrüchte kaum noch möglich sein. Gegebenenfalls ist für die Konsumware eine Elektronenbeizung bei Getreide anwendbar, für die Saatgutproduktion, von der die Lieferung einwandfreien und nicht vorbelastetem Material gefordert wird, ist der Verzicht auf fungizide Beizen wegen der Wirkungslücken bei der Elektronenbeizung undenkbar.

Derzeit fehlen noch die analytischen Methoden, um die aktive Wirkstoffsubstanz im Beizstaub (HAS-Wert) zu analysieren.

Es fehlen entsprechende Laborkapazitäten, um diese Untersuchungen (Heubach + HAS) während der Saison in der Fläche auszuführen. Wintergetreide mit 90 % Anteil am Gesamtsaatgetreide wird in nur 6 Wochen aufbereitet!

Es gibt derzeit keine Erkenntnisse darüber, was bezüglich der fungiziden Beizstaubverdriftung in Nichtzielflächen bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/Sek. passiert, auch nicht bei Saatgut aus zertifizierten Anlagen. Diese Daten werden im Rahmen der Zulassung nicht erfasst. Deshalb werden von den Zulassungsbehörden nun diese zusätzlichen Anwendungsaufgaben für die Wirtschaft (Saatgutbranche und Landwirtschaft) erlassen.

Es ist nicht präzisiert, welcher Messwert mit der Windgeschwindigkeit von 5 m/Sek. gemeint ist, die meteorologischen Messungen beziehen sich auf 2 m Höhe über dem Boden, die Ausbringung des Saatguts und damit der Beize findet auf Bödenhöhe mit ganz anderen Windgeschwindigkeiten statt.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, welchen Einfluss die weitere Behandlung des gebeizten Saatgutes und insbesondere die Sätechnik auf die Entstehung neuer Stäube haben.

Eine EU-weite Harmonisierung besteht derzeit nicht. Vergleichbare Auflagen bestehen in wichtigen Nachbar-Mitgliedsstaaten nicht. Deshalb sind importierte Saatgutpartien, die mit Beizmitteln behandelt wurden, für die in Deutschland diese zusätzlichen Auflagen bestehen, von diesen Auflagen nicht betroffen und können diesbezüglich auflagenfrei in Deutschland vertrieben und gesät werden.

Die deutschen Saatgutvermehrung sehen folgende kurzfristigen Entwicklungen, wenn die Getreidebeizung nur noch in zertifizierten JKI gelisteten Anlagen der jetzigen Form zugelassen wird:

1. Es wird zu einem Strukturbruch in der Saatguterzeugung in Deutschland kommen.

Insbesondere in den landwirtschaftlich klein strukturierten Bundesländern findet die Saatgutproduktion in nicht unerheblichem Umfang in kleineren Anlagen in landwirtschaftlichen Vermehrungsbetrieben statt, die zwar die geforderten Heubachwerte einhalten, aber aufgrund des geringen Durchsatzes ökonomisch nicht zertifiziert werden können. Das System SeedGuard wurde für den Mais- und Rapsbereich entwickelt, der ganz anders strukturiert ist als die Saatgetreideerzeugung.

2. Kurzfristig ist zu befürchten, dass die Saatgutversorgung in einigen Regionen nicht gewährleistet werden kann, da die Zertifizierung einer Vielzahl von Aufbereitungsanlagen kurzfristig nicht umsetzbar wäre und ebenso wenig die entsprechenden Kapazitäten für die notwendigen Heubach- und HAS-Untersuchungen vorhanden sind. Letztere muss im Übrigen noch entwickelt werden.

3. Saatgutimporte werden deutlich zunehmen, ohne dass für diese Partien die zusätzlichen Auflagen umgesetzt werden müssen. Durch die Zunahme an Saatgutimporten verlieren gleichzeitig auch die Verbraucher von Saatgut, da auch in saatgutrechtlicher Hinsicht an ausländische Saatgutpartien nicht die hohen deutschen Saatgutnormen gestellt werden, z.B. im Hinblick auf die Keimfähigkeit. So liegt die Mindestkeimfähigkeit von in Deutschland anerkannter Gerste und Weizen bei 92 %, im benachbarten Ausland jedoch nur bei 85 %.

4. Durch eine mit dem Strukturbruch einhergehende weitere massive Konzentration in der Saatgutaufbereitung auf wenige zentrale Großaufbereitungsanlagen würden aus Kapazitätsgründen eine deutlich reduzierte Anzahl an Sorten in diesen Anlagen aufbereitet und damit auch im Vorfeld vermehrt. Das wiederum schränkt zum einen den Landwirt bei der optimalen Sortenwahl ein. Zum anderen wird dadurch auch die mittelständische Struktur der deutschen Pflanzenzüchter gefährdet, weil deutlich weniger Sorten zukünftig am Markt eine Rolle spielen werden. Beides, optimale, an den Standort angepasste Sortenwahl sowie Sortenvielfalt (=Biodiversität bei Saatgut), sind jedoch im Zuge der Ökologisierung der Landwirtschaft und der Herausforderungen des Klimawandels von zunehmender Bedeutung.

Wir bitten Sie, die von uns aufgezeigten Zusammenhänge im Rahmen der politischen Diskussion zu berücksichtigen und schleswig-holsteinische Interessen zu vertreten. Für persönliche Gespräche stehen wir jeder Zeit zur Verfügung und bringen unsere Erfahrung und unseren Sachverstand gerne in weitergehende Diskussionen ein. Wir sehen allerdings die Notwendigkeit, dass politische Entscheidungsträger in die laufenden Behördendiskussionen eingebunden werden. Ziel muss es sein, dass weiterhin in Schleswig-Holstein wettbewerbskonform Saatgut produziert werden kann, das höchsten Qualitäts- und Umweltstandards entspricht. Dafür bitten wir um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Jann-Henning Dircks, 1. Vorsitzender